

Ausstellungsordnung St.B.K

Vorbemerkung

Für Vorbereitung und Durchführung der Spezial-Rassehunde-Ausstellung (im weiteren kurz SRA genannt) oder an termingeschützte Schauen des VDH angegliederte Sonderschauen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung, die jeweiligen VDH-Durchführungsbestimmungen (DfB) sowie die ergänzenden Bestimmungen der Ausstellungsordnung des St. Bernhards Klub München e.V. (im weiteren kurz St.B.K genannt) und deren DfB in den jeweils gültigen Fassungen.

Jeder Ausstellungsleiter und Sonderleiter muss sich über diese Bestimmungen informieren.

Die ausstellungsrelevanten Dokumente sind auf der Klub Homepage zum Download bereitgestellt oder können vom Ausstellungsobmann angefordert werden.

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 *Begriffsbestimmungen* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 2 *Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung*
siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Ergänzung:
Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nicht für Sonderschauen bzw. SRA, die nicht vom St.B.K angegliedert oder durchgeführt werden. Für diese Zuchtschauen dürfen weder Anwartschaften für den Titel „Zucht- und Schönheitschampion St.B.K.“ vergeben werden, noch werden die Ergebnisse der bestplatzierten Hunde der Jugend- und Veteranenklasse für die Anerkennung der entsprechenden Titel berücksichtigt.
- § 3 *Terminschutz und Formalitäten* siehe VDH DfB SRA sowie St.B.K DfB SRA mit folgender Ergänzung:
Antragsformulare auf Genehmigung und Terminschutz können formlos von der St.B.K Homepage heruntergeladen oder beim Ausstellungsobmann des Klubs angefordert werden.
- § 4 *Zulassung von Hunden* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 5 *Zulassung von Ausstellern* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 6 *Meldung* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 7 *Meldegelder* siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Ergänzung:
Die Höhe des Meldegeldes für SRA des St.B.K wird vom Erweiterten Vorstand festgelegt (siehe neutraler Meldeschein des St.B.K)
- § 8 *Haftung* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 9 *Pflichten des Ausstellers/Vorführers* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 10 *Rechte des Ausstellers* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 11 *Hausrecht* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 12 *Personen im Ring* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 13 *Rassen – und Klasseneinteilung* siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Ergänzung:
Der Titel „Klubsieger St.B.K.“ berechtigt nur auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des St.B.K in Verbindung mit dem Nachweis einer weiteren Titelanwartschaft zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist bis zum offiziellen Meldeschluss der Meldung in Kopie beizufügen.
- § 14 *Versetzen des Hundes* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 15 *Formwertnoten und Beurteilungen* siehe VDH Ausstellungsordnung
Wird ein Hund mit „disqualifiziert“ oder „ohne Bewertung“ beurteilt, ist im Richterbericht eine Begründung anzugeben.
- § 16 *Platzierungen* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 17 *Verspätet erscheinende Aussteller* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 18 *Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen* siehe VDH Ausstellungsordnung
Es gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters.
- § 19 *Zulassung von Zuchtrichtern* siehe VDH Ausstellungsordnung
<http://www.vdh.de/ausstellungen/zuchtrichterliste> bzw. <http://www.fci-judge.org/FciJudge/>
- § 20 *Pflichten des Zuchtrichters* siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Ergänzung:
Zur Ausübung des Richteramtes gehört auch das Abfassen eines Berichtes (Vorwort für die Mitteilungen), der *durch den Zuchtrichter* vor dem nächsten Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden muss.
- § 21 *Anzahl der Hunde je Zuchtrichter* siehe VDH Ausstellungsordnung
mit folgender Abweichung für SRA:
Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 10 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden.

St. Bernhards-Klub - Ausstellungsordnung

- § 22 *Zuchtrichterwechsel* siehe VDH Ausstellungsordnung
§ 23 *Zuchtrichteranwärter* siehe VDH Ausstellungsordnung

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

- § 24 *Wettbewerbe* siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Ergänzung:
Die Wettbewerbe anlässlich einer SRA des St.B.K um den BOB/BOS, BIS, Veteranen, Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen und Paarklassen sind vom VDH empfohlene Wettbewerbe. Die Durchführung liegt in der Entscheidung der Ausstellungsleitung.
Die BOB erhalten eine Ehrengabe des St.B.K.
- § 25 *Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften* siehe VDH Ausstellungsordnung und DfB „St.B.K Titel und Titel-Anwartschaften“
Die CAC des St.B.K können nur von Spezialzuchtrichtern für Bernhardiner oder Richtern aus anderen Ländern, die regelmäßig an den Richterschulungen der WUSB teilnehmen (<http://www.barrywusb.com/de/archiv-menu>), vergeben werden.
- § 26 *VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel* siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Ergänzung -
Folgende Titel werden vom St.B.K. vergeben:
1. Deutscher Zucht- und Schönheitschampion (St.B.K)
2. Deutscher Jugend-Champion (St.B.K)
3. Deutscher Veteranen-Champion (St.B.K)
Die Vergabebestimmungen dafür und eventuell weitere Titel und Tagessiebertitel sind in der Durchführungsbestimmung „St.B.K Titel und Titel-Anwartschaften“ geregelt.
- § 27 *Neutrales CAC und neutrales Jugend-CAC* siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Abweichung:
Neutrale CAC werden bei der Vergabe von Titeln des St.B.K nicht anerkannt. Ausnahmen zu speziellen Anlässen (z.B. FCI Weltsieger-Ausstellung 2017 Leipzig) werden durch den Hauptvorstand im Einzelfall entschieden und entsprechend veröffentlicht.
- § 28 *Deutscher Champion Klub* siehe Durchführungsbestimmung „St.B.K - Titel und Titel-Anwartschaften“

Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

(Nicht gültig für SRA des St.B.K)

- § 29 *Ausfallen der Rassehunde-Ausstellung* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 30 *Angliederung von Sonderschauen* siehe VDH Ausstellungsordnung und DfB „St.B.K – Spezial-Rassehundeausstellung“ mit folgender Ergänzung:
Die Angliederung von Sonderschauen des St.B.K an VDH Ausstellungen erfolgt in Abstimmung zwischen den beiden Präsidenten (St.B.K und BCD) auf Grundlage der durch den VDH ermittelten prozentualen Anteile. Die Termine werden vom erweiterten Vorstand auf dem letzten Arbeitswochenende des Vorjahres festgelegt.
Für Internationale Rassehunde Zuchtschauen zahlt der StBK einen Zuschuss in Höhe der Zuchtrichtergebühr (siehe StBK Beitrags- und Finanzordnung) auf Antrag der angliedernden Landesgruppe an den Hauptvorstand und nach Einreichung der Ausstellungsunterlagen an den Ausstellungsobmann.
- § 31 *Meldeformular/Bestätigung* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 32 *Klasseneinteilung* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 33 *Einlass* siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Ergänzung:
- § 34 *Richterbericht* siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Ergänzung:
- § 35 *Reihenfolge des Richtens* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 36 *Bundessieger-, VDH-Europasieger-Ausstellung und German Winner Show* siehe VDH Ausstellungsordnung

Vierter Abschnitt: Ordnungsbestimmungen

- § 37 *Ordnungsbestimmungen* siehe VDH Ausstellungsordnung
- § 38 *Ausstellungsordnung der VDH-Mitgliedsvereine* siehe VDH Ausstellungsordnung und St.B.K Ausstellungsordnung
- § 39 *Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung* siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Ergänzung:
Gilt gleichermaßen auch für die St.B.K Ausstellungsordnung.

St. Bernhards-Klub - Ausstellungsordnung

§ 40 *Durchführungsbestimmungen* siehe VDH Ausstellungsordnung mit folgender Ergänzung:
Der Hauptvorstand des St.B.K ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Ausstellungsordnung zu erlassen. Vor Erlass, Änderung oder Ergänzung von DfB sind die entsprechenden Fachgremien anzuhören.

§ 41 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des St.B.K am **14.04.2019** verabschiedet.
Sie tritt am **01.07.2019** in Kraft.

Durchführungsbestimmungen (DfB) zur Ausstellungs-Ordnung

DfB „St.B.K - Spezial- Rassehunde-Ausstellung“ gültig ab 01.07.2019

DfB „St.B.K - Titel und Titel-Anwartschaften“ gültig ab 01.07.2019

DfB „St.B.K - Schauwettbewerb“ gültig ab 01.01.2019